

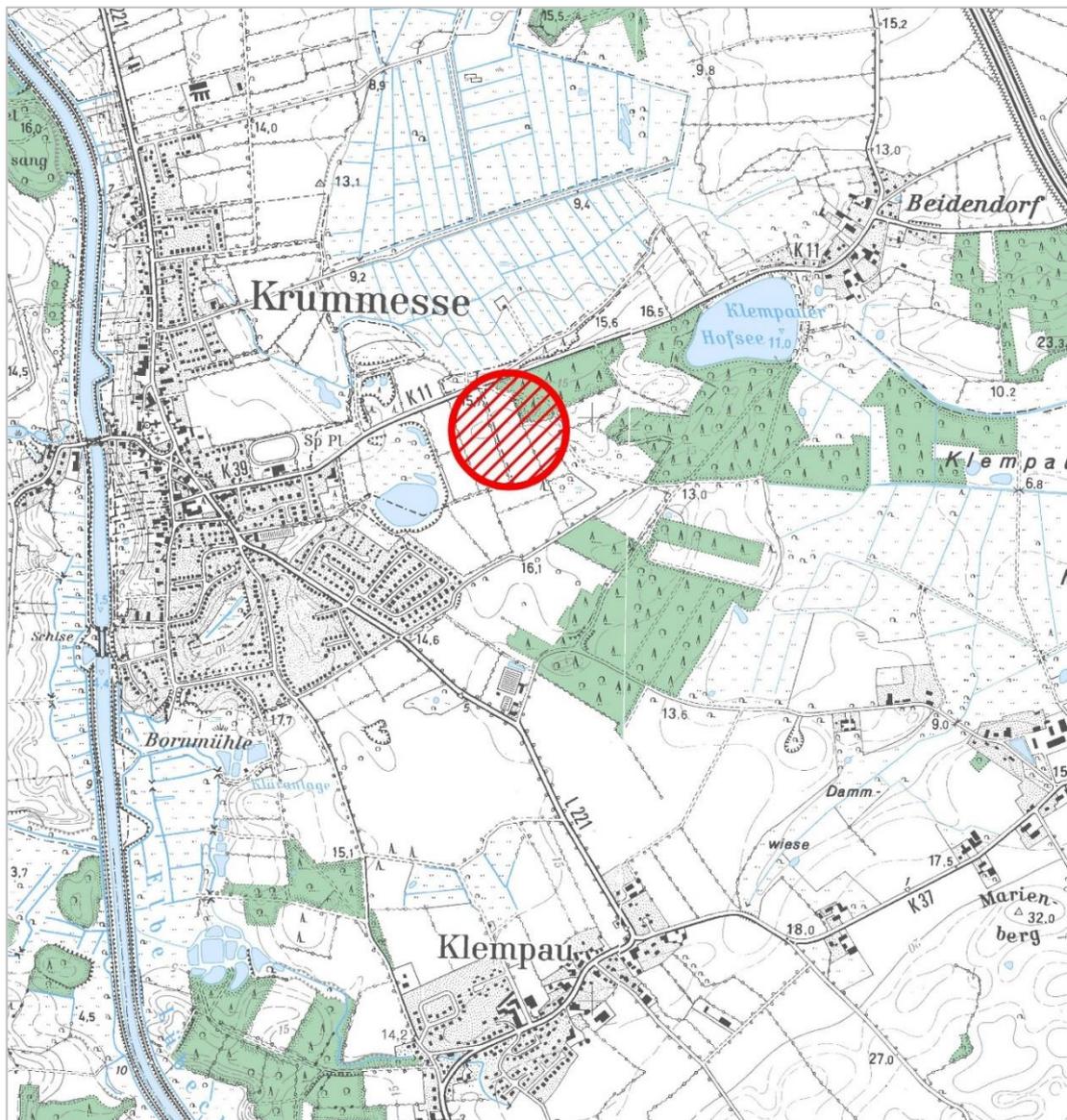
**Gemeinde Krummesse**  
**Kreis Herzogtum Lauenburg**

**Zusammenfassende Erklärung**  
gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB zur

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14**

für das Gebiet südlich des Beidendorfer Weges und östlich  
des Baggersees

Stand: 09.09.2021



**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Verfahrensablauf .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Berücksichtigung der Umweltbelange .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....</b>	<b>4</b>
3.1	Frühzeitige und förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 (1) und 3 (2) BauGB .....	4
3.2	Abstimmung mit den Nachbargemeinden .....	4
3.3	Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB.....	4
3.4	Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB .....	5
3.5	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten .....	5

## 1 Verfahrensablauf

Gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB ist der in Kraft getretenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Zuge des Verfahrens berücksichtigt wurden.

Aufstellungsbeschluss	06.09.2018		
Frühzeitige Beteiligung der Behörden/TÖB's gem. § 4 (1) BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) mit Schreiben vom 01.07.2020	06.07.2020	bis	07.08.2020
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in Form einer Informationsveranstaltung	10.09.2020		
Entwurfs- / Auslegungsbeschluss	17.12.2020		
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	25.01.2021	bis	25.02.2021
Beteiligung der Behörden/TÖB's gem. § 4 (2) BauGB und Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB mit Schreiben vom 04.03.2021	04.03.2021	bis	09.04.2021
Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen	01.05.2021	bis	28.05.2021
Satzungsbeschluss	17.06.2021		

## 2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Zuge der Erarbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Krummesse wurde für die Belange, die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB dabei zu berücksichtigen waren, eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht (siehe Kapitel 7 der Begründung zum Bebauungsplan) ausführlich dargelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde auf folgende umweltbezogene Fachgutachten und Fachplanungen zurückgegriffen:

- Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Krummesse, Büro BBS Greuner-Pönicke, Kiel, 19.03.2020,
- Fortschreibung des „Geruchsprognosegutachtens für den geplanten Betrieb einer Biogasanlage in 23628 Krummesse, TÜV Nord Rostock, 09.02.2018,
- Geräuschprognose zur Erweiterung einer Biogasanlage am Standort Krummesse, Lücking & Härtel GmbH, Kobershain, 15.01.2018,
- Verkehrstechnische Stellungnahme einschließlich Bewertung der schalltechnischen Auswirkungen durch die Neuverkehre, Masuch + Olbrisch Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH, Oststeinbek, 15.01.2020,
- Auszug aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Krummesse.

Die Bebauungsplanänderung zielt auf eine Kapazitätserhöhung und Nutzungsflexibilisierung der Biogasanlage ab, wofür ein weiteres Gärrestelager und ein zusätzliches Blockheizkraftwerk errichtet werden müssen. Es kommt dadurch aber nicht zu einer Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen, da die gemäß Ursprungsbebauungsplan zulässige Versiegelung von bis zu 80 % der Grundfläche bei weitem nicht ausgeschöpft

wird. Umweltbelange sind von der Änderung des Bebauungsplanes daher nicht betroffen. Die im Ursprungsbebauungsplan vorgenommene Eingriffsbilanzierung und die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs bedürfen keiner Anpassung im Zuge der Bebauungsplanänderung.

Auch aus der jetzt vorgenommenen Anpassung mehrerer Festsetzungen, die seinerzeit abweichend oder nicht ausgeführt wurden und auch zukünftig nicht ausgeführt werden sollen, resultieren keine umweltrelevanten Einflüsse.

Eine Änderung gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan liegt in der Planung einer Erdspeicherlagune für die Sammlung von verschmutztem Oberflächenwasser, das gemäß den Vorgaben der unteren Wasserbehörde zukünftig auf landwirtschaftlichen Flächen flächig verregnet werden soll.

Da die vor Ort vorgesehenen Ausgleichspflanzungen in Bezug auf Dichte und Qualität teilweise nicht den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes entsprechen, wird eine neue Festsetzung mit einem Pflanzgebot aufgenommen.

Aus der artenschutzrechtlichen Stellungnahme resultiert ein Schutz der parallel der Zufahrt verlaufenden Knickrandstreifen durch ein Auslegen von Findlingen.

### **3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

#### **3.1 Frühzeitige und förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und 3 (2) BauGB**

Im Ergebnis waren aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit keine Anregungen zu berücksichtigen.

#### **3.2 Abstimmung mit den Nachbargemeinden**

Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz der Hansestadt Lübeck befürchtet Beeinträchtigungen des Knicks, der westlich der Zufahrt auf Lübecker Gebiet steht und in einem Teilabschnitt nur über einen 1 m breiten Knickschutzstreifen verfügt. Die Vermutung, dass der Knick in diesem Bereich jährlich seitlich zurückgeschnitten werden muss, trifft nicht zu, da die Zufahrtsbreite 6,0 m beträgt und so in der Regel ein ausreichender Abstand der LKW zum Knick eingehalten werden kann. Es wird nur ausnahmsweise zu Begegnungsfällen kommen. Ein seitlicher Rückschnitt des Knicks wird in dem rechtlich zulässigen zeitlichen Abstand von mehr als 3 Jahren erfolgen, demzufolge kommt es nicht zu Beeinträchtigungen des Knicks.

Der Sachverhalt wurde im Zuge der Abwägung klargestellt und die Bedenken der Hansestadt Lübeck konnten ausgeräumt werden.

#### **3.3 Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**

Der **Fachdienst Wasserwirtschaft** des Kreises Herzogtum Lauenburg weist darauf hin, dass das verunreinigte Niederschlagswasser aus der geplanten Lagune auf landwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung des Düngerechtes und des Wasserrechtes

zu verrieseln ist. Die Anregung wurde aufgenommen und die entsprechende Festsetzung geändert.

#### **3.4 Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

Im Zuge der Behördenbeteiligung gemäß 4 (2) BauGB gingen keine Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten ein.

#### **3.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**

Da es sich um einen Änderungsbebauungsplan handelt, waren keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu prüfen.

Krummesse, den 17.06.2022

gez. Fiebelkorn  
Bürgermeister  
(Fiebelkorn)